

## Positionspapier Arbeitsausbeutung

der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel

Stand Mai 2025 [1]

### Definition und Erscheinungsformen:

Arbeitsausbeutung ist seit einigen Jahren weltweit die am häufigsten erfasste Form von Menschenhandel. Im Jahr 2022 wurden 42% der global identifizierten Betroffenen Opfer von Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung war die zweithäufigste Form mit 36%. (UNODC Global Report of Trafficking in Persons 2024, 49)

Ausbeutung der Arbeitskraft ist in Österreich explizit in drei gerichtlichen Straftatbeständen erfasst. Das Delikt *Menschenhandel* (§ 104a Strafgesetzbuch) nennt die Ausbeutung der Arbeitskraft ausdrücklich als eines der möglichen Ausbeutungsziele. § 116 Fremdenpolizeigesetz sanktioniert die *Ausbeutung eines Fremden* [2], der sich in einer besonderen Abhängigkeit befindet. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht in § 28c für die Beschäftigung von Ausländer:innen ohne Aufenthaltsrecht in Österreich unter besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor. Dieselbe Strafdrohung gilt für die wissentliche Beschäftigung eines Opfers von Menschenhandel „unter Nutzung seiner unter Zwang erbrachten Arbeiten oder Leistungen“.

Zudem hat Österreich die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Zwangsarbeit ratifiziert, in der Zwangsarbeit als Arbeit definiert wird, „*die unter Androhung irgendeiner Strafe [irgendeines Nachteils] verlangt wird und für die sie [die Person] sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat*“ [3].

Ausbeutung der Arbeitskraft liegt laut österreichischer Judikatur vor, wenn eine Person rücksichtslos ausgenutzt wird und die Ausnutzung gegen ihre „vitalen“ Interessen gerichtet ist. Darunter wird verstanden, dass sie für die Arbeit über längere Zeit keine oder nur völlig unzureichende Bezahlung erhält, oder dass die gesetzlich festgelegten oder zumutbaren Arbeitszeiten über einen „längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt“ [4] werden. Zudem liegt Ausbeutung der Arbeitskraft vor, wenn das Opfer unter sonst unzumutbaren Arbeitsbedingungen oder unter erheblicher und nachhaltiger Verletzung kollektivvertraglicher oder gesetzlicher österreichischer Mindeststandards zur Arbeit angehalten wird. Es ist unerheblich, ob die Person selbständig oder unselbständig tätig ist.

Fälle von Arbeitsausbeutung sind aktuell in Österreich vor allem in der Landwirtschaft, im Baugewerbe, im Haushalt, in der 24-Stunden-Betreuung, in Leiharbeitsverhältnissen, in Reinigungsunternehmen, im Gastgewerbe und in der Sexarbeit [5] identifiziert worden. Personen mit einem geringen Ausbildungsniveau, mit

Verständigungsproblemen, aus ärmlichen Verhältnissen, mit beschränktem oder gänzlich ohne regulären Zugang zum Arbeitsmarkt sind besonders gefährdet.[6] Irregulärer Aufenthalt, prekäre Arbeitsbedingungen, fehlende arbeitsrechtliche Kenntnisse, eingeschränkter Zugang zu rechtlichem Schutz sowie Isolation erhöhen das Risiko, ausgebeutet zu werden.[7]

laut den **Tätigkeitsberichten von LEFÖ-IBF und MEN VIA** wurden von den von ihnen betreuten mutmaßlichen Betroffenen von Menschenhandel im Jahr **2023** ca. 170 Frauen und 4 Männer Opfer sexueller Ausbeutung, **ca. 100 Frauen und 84 Männer Opfer von Arbeitsausbeutung**.

In der Sexarbeit wird die Ausbeutung zusätzlich durch die gesellschaftliche Stigmatisierung und das Fehlen von arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften erleichtert.

Die Grenzen zwischen Ausbeutung der Arbeitskraft und sexueller Ausbeutung sind fließend. Bei Verdacht auf Ausbeutung sollte daher von Staatsanwaltschaft und Gerichten immer auch Arbeitsausbeutung geprüft werden, beispielsweise bei Vorenthalten von Einnahmen oder exzessiven Arbeits- bzw. fehlenden Ruhezeiten.

### **Herausforderungen:**

Im Vergleich zu anderen Ausbeutungsformen ergeben sich bei Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung einige spezielle Herausforderungen bei der Identifizierung und dem Schutz von Betroffenen sowie bei der Strafverfolgung der Täter\*innen:

- Das Bewusstsein bezüglich Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei relevanten Akteur:innen geringer ausgeprägt als hinsichtlich sexueller Ausbeutung. Viele Betroffene werden nicht als Opfer anerkannt, sondern als illegale Beschäftigte oder Scheinselbstständige behandelt.
- Trotz der gesetzlichen Rahmenbedingungen bleiben Fälle von Arbeitsausbeutung strafrechtlich oft ungeahndet, denn Zwang und Täuschung sind meist schwer nachzuweisen.
- Betroffene von Arbeitsausbeutung werden von Kontrollbehörden aus dem Fokus des Steuer- und Sozialbetrugs oft als Mittäter:innen verdächtigt und daher vielfach nicht als Opfer identifiziert.
- Es braucht fundierte Rechtskenntnisse und Erfahrung, um beurteilen zu können, wo die Grenze zwischen (noch) rechtlich zulässigen schlechten Arbeitsbedingungen, Arbeitsbedingungen, die gegen arbeitsrechtliche Vorgaben verstoßen und daher Schadenersatzansprüche auslösen, und strafrechtlich relevanter Arbeitsausbeutung verläuft.

- Betroffene kennen meist nicht die ihnen zustehenden Ansprüche bzw. haben Angst, diese geltend zu machen, vor allem, wenn sie über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügen oder keine andere Möglichkeit sehen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dazu kommen sprachliche Barrieren.
- Arbeit in Privathaushalten (z.B. Haushaltsarbeit und Pflege) ist oft unsichtbar und somit auch dort stattfindende Arbeitsausbeutung. Die Kontrolle von Arbeitsverhältnissen in privaten Haushalten ist besonders schwierig, obwohl gerade in der Personenpflege oft ausbeuterische Bedingungen vorliegen.
- Durch die Teilung von Kompetenzen unter mehreren Kontrollbehörden entstehen Hindernisse, Ausbeutung zu erkennen und Beweismittel zu sichern:
  - Arbeitsinspektionen sind nicht zuständig für die Kontrolle von arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Belangen, Arbeitsverträgen und korrekter Entlohnung.
  - Der Finanzpolizei stehen Maßnahmen bzw. Befugnisse gemäß Strafprozessordnung, wie etwa die Zeug:innen- oder Beschuldigtenvernehmung oder die Durchsetzung von Beweismittelsicherung, nicht zu.
  - Im Bereich der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping kontrolliert die Finanzpolizei lediglich Unternehmen, deren Sitz nicht in Österreich liegt; ansonsten liegt die Zuständigkeit bei den Krankenkassen.
- Die Kontrolle und Bestrafung von Firmen mit ausländischem Sitz gestaltet sich besonders schwierig. Teilweise sind diese rechtlich schwer fassbar und können damit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

### **Forderungen der Plattform:**

#### Stärkere Sensibilisierung

- Es ist notwendig, flächendeckend Wissen über Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung zu vermitteln.
- Institutionalisierte, verpflichtende bereichsübergreifende Fortbildungen für alle Behörden (z.B. Finanzpolizei, Arbeitsinspektorat, Sozialversicherungsträger, Justiz, Arbeiterkammer) sind notwendig.
- Bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping sollte die Aufmerksamkeit verstärkt Lohndumping gewidmet werden.
- Kontrolleinrichtungen sollten potentielle Betroffene mittels mehrsprachiger Informationsblätter über die Möglichkeit von (Rechts-) Beratungen informieren.

- Es sollten niederschwellige Stellen geschaffen werden, bei denen Arbeitsausbeutung gemeldet werden kann.
- Erstsprachliche Beratungsangebote für (potentielle) Arbeitnehmer\*innen sollten flächendeckend zur Verfügung stehen. Etablierte Projekte bzw. Beratungsstellen, die zu Arbeitsrechten informieren, sind weiterzuführen und grenzüberschreitende gewerkschaftliche Beratung (z.B. IGR) ist auszubauen.
- In den Herkunftsländern sollten Ausreisewillige bereits über arbeitsrechtliche Standards im Zielland informiert werden.
- Durch die Ausbildung von Peers, die Wissen in die Gruppe vermitteln, kann eine größere Zahl von Arbeitnehmer\*innen erreicht werden (Mundpropaganda).
- Zusätzlich sollten Informationsbroschüren an öffentlich leicht zugänglichen Plätzen, wie beispielsweise in Supermärkten, ausgelegt werden.
- Aufsuchende Arbeit ist in jenen Bereichen unverzichtbar, wo Betroffene isoliert leben, z. B. Erntehelfer:innen.
- Interessenvertretungen sollten Vorlagen für Arbeitsunterlagen und Verträge in einfacher verständlicher Sprache erstellen, die von Unternehmen verwendet werden sollten.

#### Zugang zu Entschädigung bzw. Nachzahlung vorenthaltener Löhne

- Eine angemessene Kompensationszahlung für Betroffene ist auch bei Zahlungsunfähigkeit der Täter\*innen zu garantieren, indem die öffentliche Hand die Vorleistung übernimmt und dann die Täter\*innen in Regress nimmt.
- Zugang zu Rechtsberatung und Prozessbegleitung ist sicherzustellen.

#### Strafverfolgung

- Die Strafverfolgungsbehörden sollen sich im Rahmen der Ermittlungen bemühen, Sachbeweise, etwa durch Telefonüberwachung oder Hausdurchsuchungen zu erlangen, damit die Aussagen von Betroffenen nicht die einzigen Beweismittel sind. Die Beweislast darf nicht alleine den Opfern obliegen. Vgl den Erlass des BMJ (GZ 2021-0.538.674) mit Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum (3. Aufl.).
- Es ist sicherzustellen, dass Kommunikation in verschiedenen Sprachen möglich ist und Dolmetschen und Übersetzung gewährleistet wird.

## Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit zwischen Kontrollbehörden (z.B. Arbeitsinspektorat, Finanzpolizei, Krankenkassen und Polizei) soll verstärkt werden, um Betroffene besser identifizieren und Beweismittel sichern zu können.
- Zu diesem Zweck sind grenzüberschreitende Kooperationen auszubauen.

## Privatsektor

- Die Privatwirtschaft soll angehalten werden, ihre Geschäfte und Lieferketten frei von Menschenhandel und Ausbeutung zu halten und die getroffenen Maßnahmen von unabhängigen Einrichtungen kontrollieren zu lassen. Hierzu sollen die UN Guiding Principles for Business and Human Rights herangezogen werden, sowie die Vorgaben der EU-Lieferketten-Richtlinie: Corporate sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).
- Rekrutierungsfirmen und Arbeitgeber:innen sollten dafür sorgen, dass die Anwerbung von migrantischen Arbeitskräften aus dem Ausland transparent abläuft und im Einklang mit ethischen Rekrutierungsprinzipien steht, um Ausbeutung vorzubeugen (siehe den IOM IRIS Standard unter <https://iris.iom.int/iris-standard> ).

---

[1] Aufbauend auf einem Entwurf von IOM, LEFÖ-IBF und MEN VIA.

[2] „Fremde“ bezeichnet Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Laut Alexander Tipold (WK zu § 116 FPG, Rz 5) kommen auch Unionsbürger:innen in Betracht, da sie sich trotz Aufenthaltsrechts in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden können.

[3] Siehe Art 2 der ILO Konvention 29, Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930. Das Wort "penalty" in der englischen Fassung kann mit Strafe, aber auch mit "Nachteil" übersetzt werden.

[4] Hajdu/Planitzer/Probst (2014): Arbeitsausbeutung. Ein sozial-ökonomisches Problem? Frauenhandel bzw. Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung von Ungarinnen und Ungarn in Österreich, S. 10.

[5] Siehe dazu auch das Positionspapier "Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung".

[6] European Union Agency for Fundamental Rights (2015). Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union. States' obligations and victims' rights, p. 45.

[7] ebd., p. 49.